



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 11. Januar 2019

Nummer 1





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
 „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,95 € oder zum Abopreis von 35,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 21,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2018	Seite 2
Bekanntmachung im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen und der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019 sowie der Landtagswahl am 01.09.2019	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)	Seite 3
Beschlüsse zum Jahresabschluss der Stadt Lübben (Spreewald) per 31.12.2012 und zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2018

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/121

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die bauliche Einengung der Fahrbahn auf der Berstebücke (Treppendorfer Straße).

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/123

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Lübben (Spreewald).

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.541.517,56 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -948,57 € wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/124

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, dem ehemaligen Bürgermeister, Herrn Lothar Bretterbauer, für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2012 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/128

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, als Ersatz für Frau Liebermann, Herrn Thomas Mietk in den Ausschuss für Ordnung, Bildung, Jugend, Kultur und Soziales und Herrn Peter Kolisch in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung zu berufen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/129

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, das Los Gebäudegründung für den Modulbau (Neubau für Essensversorgung und Hort) der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Dreilindenweg 20 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit einer Bruttosumme von

166.723,94 €

an die Firma

btb Beton- und Tiefbau Bagenz GmbH
 Bahnweg 3
 03058 Neuhausen/Spree

zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/130

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag Los Modulbau Neubau Essensversorgung und Hort an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Dreilindenweg 20 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit einer Bruttosumme von:

3.030.930,00 €

an die Firma

Kleusberg GmbH & Co. KG
 Reichsbahnstraße 72a
 22525 Hamburg

zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschliessen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss Nr.: 2018/122

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 384 mit 1.170 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 70.200,00 €, das entspricht 60,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht benötigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntmachung

im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen und der Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26.05.2019 sowie der Landtagswahl am 01.09.2019

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

(6) Die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Öffentliche Bekanntmachung

zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

- Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss -
- Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände -

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden hiermit alle im Wahlgebiet der Stadt Lübben (Spreewald) vertretenen **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** aufgefordert, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer/innen für den Wahlausschuss zu benennen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzender, dem Stellvertreter und fünf Beisitzer/innen und ist zuständig für die Wahlen im Wahlgebiet der Stadt Lübben (Spreewald) (d. h. für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung, zu den Ortsbeiräten und zum Ortsvorsteher).

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

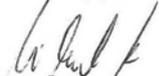
Da nach § 18 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 5 Abs. 2 BbgKWahlV auch für die Bildung der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** berücksichtigt werden sollen, gilt die Aufforderung gleichzeitig für die Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände. Auch diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ich weise darauf hin, dass die Kommunalwahlen zeitgleich mit der Wahl zum 9. Europäischen Parlament stattfinden. Damit sind die Wahlvorstände sowohl für die Kommunalwahlen (Wahlen zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung, zu den Ortsbeiräten und zum Ortsvorsteher) als auch für die Europawahl zuständig.

Mit Blick auf die Übernahme genannter Ehrenämter, zu deren Übernahme jede wahlberechtigte Person in der Regel verpflichtet ist, weise ich ausdrücklich auf folgende Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG hin:

- Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 92 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG (Beisitzer/in der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Wahlleiter/in oder deren Stellvertreter/in scheidet mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Dies gilt für die Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.
- Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen
- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie

Lübben (Spreewald), 18.12.2018


Michael Hase
Wahlleiter

- wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge für die Benennung der Mitglieder für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände sollen **spätestens bis zum 31. Januar 2019** erfolgen.

Lübben (Spreewald), 18.12.2018


Michael Hase
Wahlleiter

Beschlüsse zum Jahresabschluss der Stadt Lübben (Spreewald) per 31.12.2012 und zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Beschlusnummer 2018/123 vom 26.11.2018 und 2018/124 vom 22.11.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2012 der Stadt Lübben (Spreewald) gemäß § 82 BbgKVerf (Vorlage 2018/123) beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 (Vorlage 2018/124) entlastet. Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.541.517,56 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des außer-ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -948,57 € wird durch die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und seine Anlagen im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 204 zu den allgemeinen Sprechzeiten bis 31.03.2019 nehmen.

Lübben (Spreewald), den 21.12.2018



Lars Kolan
Stadt Lübben (Spreewald)
Bürgermeister

Wegweiser durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) (alle Telefonnummern haben die Vorwahl 03546, sofern nicht anders angegeben)

Anschrift: Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)
Poststr. 5
15907 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Postfach: PF 1551 oder 1561,
15905 Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Zentrale: Tel.: (03546) 79-0

Sprechzeiten Bürgerbüro :

Mo 8 – 12 Uhr

Di 9 – 19 Uhr

Mi/Fr 9 – 14 Uhr

Do 9 – 17 Uhr

Fachbereiche:

Di 9 – 12 und 13 – 18 Uhr

Do 9 – 12 und 13 – 15 Uhr

Fr 9 – 12 Uhr

Internet: <http://www.luebben.de>

E-Mail: info@luebben.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister Tel. 79-2100

Sekretariat Tel. 79-2101

Fax: 79-2150
buergermeister@luebben.de

Bürgerinitiative Tel. 79-2100

„Tolerantes Lübben“ toleranz@luebben.de

Wirtschaftsförderung /
Fördermittelakquise Tel. 79-2105
wifoe@luebben.de

Öffentlichkeitsarbeit Tel. 79-2102
pressestelle@luebben.de

Rechtsangelegenheiten/
Beteiligungen/
Versicherungen Tel. 79-2103
rechtsamt@luebben.de

Büro der Stadtverordneten-
versammlung /
Gemeindeorgane Tel. 79-2104
stadtverordnete@luebben.de

Personalwesen Tel. 79-2315
personalwesen@luebben.de

(Änderungen vorbehalten)

Weitere Einrichtungen

Mehrzweckhalle Tel. 226804
mehrzweckhalle@luebben.de
(Wettiner Str.) Fax. 226805

Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) - SEL
Tel. 79- 2400/2409
sel@luebben.de
Bereitschaft: 170 / 911 83 85